

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Firma ASAP Holding GmbH

(Stand Mai 2023)

Die Rechtsbeziehungen zwischen der ASAP und dem Lieferanten richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind für uns nicht bindend. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten durch uns oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Vorstehende Bedingungen gelten auch, soweit abweichende, ergänzende oder unsere Bedingungen modifizierende Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten. Diesen wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

1 Angebote / Bestellung

Verträge, Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Vertragsbestandteil wird nur, was in schriftlicher Form rechtsverbindlich niedergelegt ist. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder DFÜ (EDI, Web-EDI) erfolgt. Eine Unterzeichnung durch ASAP ist nicht erforderlich. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam. Erteilte Bestellungen seitens ASAP gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 4 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Bestellung dieser durch eine abweichende Auftragsbestätigung widerspricht. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang an, ist ASAP zum Widerruf berechtigt.

Bemusterungen und Angebote des Lieferanten sind für ASAP unverbindlich und kostenlos.

ASAP kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen. Der Lieferant kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Liefervertrages, insbesondere hinsichtlich der Liefertermine oder der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Vertragspartner dies angemessen einvernehmlich regeln.

2 Lieferung / Verzug / Rücktritt

Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem in der Bestellung genannten Empfangsort. Ist nicht Lieferung frei an den benannten Bestimmungsort (DDP oder DAP gem. INCOTERMS 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Der Lieferant avisiert an die in der Bestellung vorgegebene Spedition. Wird eine andere als die von ASAP vorgesehene Spedition ohne vorherige Zustimmung beauftragt, hat der Lieferant hierfür entstehende Mehrkosten zu tragen.

Der Lieferant befindet sich mit seinen Lieferungen oder sonstigen Leistungen im Verzug, wenn er den vereinbarten Termin um mehr als 2 Wochen überschreitet, ohne dass es zuvor einer Mahnung bedarf. Die genannte Frist gilt gleichzeitig als gesetzliche Nachfrist mit den entsprechenden Rechtswirkungen, ohne dass es einer weiteren Erklärung/Mahnung durch ASAP bedarf. Im Falle höherer Gewalt, notwendig werdender Betriebseinschränkungen und -einstellungen hat ASAP das Recht den Lieferzeitpunkt hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Annahmeverzug tritt in diesem Falle nicht ein. Auf Schadenersatz verzichtet der Auftragnehmer ausdrücklich, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter aus Seiten von ASAP vorliegt.

Im Falle höherer Gewalt ist ASAP berechtigt, 8 Wochen vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt die Bestellung derart zu ändern, dass entweder die Stückzahl erhöht, erniedrigt oder andere Teile entsprechenden Wertes und ähnlicher Art zu den im Übrigen unveränderten Bedingungen bezogen werden können. Ansonsten ist ASAP ungeachtet dessen auch berechtigt, den ursprünglich geplanten Liefer- bzw. Abnahmezeitpunkt um 4 Wochen hinauszuschieben, ohne dass dadurch die gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs eintreten. Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstiger von ihm nicht zu vertretenden betrieblichen Gründen den verbindlich zugesagten Liefertermin nicht einhalten, so hat er hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Fall ist ASAP berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder nach angemessener Frist, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt u. ä. nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

Die bestellten Produkte haben die Ursprungsbedingungen der EU zu erfüllen; die entsprechenden Ursprungszeugnisse hat der Lieferant ASAP unaufgefordert mitzuliefern, sofern ASAP nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Die Lieferung erfolgt an den benannten Bestimmungsort (DAP gem. INCOTERMS 2010) auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die jeweilige Versendung zu beachtenden gesetzlichen, zollrechtlichen und technischen Vorschriften sicherzustellen und einzuhalten. Die Lieferung an ASAP ist so zu kennzeichnen, dass die Vertragsprodukte eindeutig zu identifizieren und rückverfolgbar sind.

3 Versand / Preise / Gefahrtragung

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von ASAP bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend. Über- oder Unterlieferungsmengen sind innerhalb der auf der Bestellung angegebenen Über- und Unterlieferungstoleranzen zulässig. Mängel der Lieferung werden von uns, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt/entdeckt werden, dies kann auch erst im Rahmen der weiteren Verwendung sein, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung. Unberührt hiervon bleiben allerdings die Vereinbarungen hinsichtlich der Gewährleistung. Vereinbarte Abschlusspreise sind Höchstpreise und verstehen sich für Versendungen inkl. sämtlicher Versand- und Verpackungskosten frei Empfängerstation (DDP gem. INCOTERMS 2010). Die Gefahr geht erst mit Zugang der Waren am jeweiligen Bestimmungsort auf ASAP über. ASAP hat die Wahl unter folgenden Zahlungsmodalitäten: 14 Tage nach Wareneingang mit 3 % Skonto oder 60 Tage netto.

4 Gewährleistung / Haftung

Soweit nicht nachfolgend unter dieser Ziffer anderweitig geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Sach- und Rechtsmängel. Der Lieferant leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft u. Technik. Er sichert die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Die vom Lieferanten im Zusammenhang mit den Verkaufsgesprächen, insbesondere jedoch in Katalogen, Werbeunterlagen, öffentlichen Aussagen, Datenblättern und/oder sonstigen Produktbeschreibungen gemachten Angaben, gelten jeweils als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Produkte. Der Lieferant gewährleistet vor diesem Hintergrund, dass die Produkte die so vereinbarte vertragliche Beschaffenheit aufweisen, ungeachtet einer solchen jedoch zumindest, dass die Produkte der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung zugänglich sind oder die Beschaffenheit aufweisen, die für Waren gleicher Art und Güte üblich sind oder erwartet werden können. ASAP ist berechtigt bei mangelhafter Lieferung, für ASAP kostenlose Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu verlangen. Etwaige für ASAP dadurch entstehende Aufwendungen, wie etwa Transport-, Wege-, Arbeits-, Material oder Kosten für eine etwaige, den üblichen Prüfungsumfang einer Wareneingangskontrolle übersteigenden Aufwand, trägt der Lieferant. Kommt der Lieferant unserer schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von ASAP gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann ASAP die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel kann ASAP sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Macht ASAP von seinem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Ort der Versendung zurück. Ferner ist ASAP zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

Die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln beträgt 24 Monate. Sie beginnt bei Warenlieferungen mit der Übergabe, beim Werkvertrag mit der Abnahme, d.h. jeweils mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

Der Lieferant haftet ASAP gegenüber grundsätzlich für jede Verschuldensform, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Dienstverpflichteten. Der Lieferant stellt ASAP von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die sowohl unseren Vertragspartnern als auch sonstigen Dritten aus jeder fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten, sowie außervertraglicher Sorgfaltspflichten des Lieferanten resultieren, frei. Dies gilt insbesondere auch für Produkthaftpflichtansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurückzuführen sind, gleichviel wer haftungsrechtlich als Hersteller des Endprodukts anzusehen ist. Der Lieferant hat in diesem Zusammenhang zu beweisen, dass die an ASAP gelieferte Ware nicht mit Fehlern behaftet war.

Er übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschl. der Kosten eines evtl. Rechtsstreits oder einer erforderlichen Umrüst-bzw. Rückrufaktion).

Der Lieferant hat ASAP den Abschluss einer hierfür ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

5 Eigentumsübertragung

Mit dem Lieferanten besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an bestellter Ware mit der Zahlung auf ASAP übergeht. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an gelieferten Waren nicht bestehen. Einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennt ASAP nicht an.

6 Qualität

Der Lieferant hat die zu liefernden Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen für die entsprechenden Vertragsprodukte geltenden umwelt-, sicherheitstechnischen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweiligen ISO-, EN-, DIN-, VDE-Vorschriften, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und unter Berücksichtigung marktüblicher Qualitätsbestimmungen herzustellen und Kontrollen durchführen. Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagement (QM), das mindestens den Anforderungen nach DIN ISO 9000 ff. entspricht, und wird dieses für die Zeit der Zusammenarbeit konform zu den entsprechenden Normen aufrechterhalten und weiterentwickeln. Der Lieferant hat ASAP vorher und rechtzeitig über jede Änderung der Vertragsprodukte und der Prozesse in seinem Haus zu informieren; dies gilt auch für Produkte, die der Lieferant von Dritten bezieht. Bei einer geplanten Änderung des Fertigungs- oder Prüfverfahrens bzw. einer Fertigungsortänderung ist ASAP vom Lieferanten unmittelbar schriftlich zu unterrichten. ASAP behält sich in jedem Fall vor, die Produkte aufgrund der oben genannten Änderungen entsprechend den Regeln unseres Produktqualifizierungsprozesses erneut zu prüfen und/oder einem technischen Freigabeverfahren zu unterziehen und gegebenenfalls die Änderungen abzulehnen, wenn aufgrund der Änderungen das Produkt in unserem Produktqualifizierungsprozess durchfällt.

7 Schutzrechte

Zeichnungen, Modelle, Muster und Werkzeuge, die von ASAP gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt wurden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden. Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die gelieferte Ware muss gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen. Der Lieferant stellt ASAP bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle frei.

8 Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen ASAP und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.

9 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Bestimmungsort. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, das Gericht unseres geschäftlichen Hauptsitzes in 85080 Gaimersheim, zuständig. ASAP ist aber auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.

10 Software

Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, räumt ASAP der Lieferant an Soft- u. Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.

ASAP ist berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen. ASAP ist außerdem unter Hinweis auf einen evtl. Copyright-Vermerk des Urhebers zur Weitergabe an unsere Kunden im Zusammenhang vertraglicher Abwicklung berechtigt.

Der Lieferant übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemäße Duplikate erstellt zu haben.

11 Compliance

Unsere Lieferanten verpflichten sich, unsere Anforderungen, Bedingungen und unseren Verhaltenscodex einzuhalten, in der Lieferkette an Ihre Lieferanten weiterzugeben und auch diese zur Weitergabe zu verpflichten. Der Lieferant sichert zu, dass er seine Führungskräfte, Mitarbeiter, sowie etwaige Subunternehmer zu dessen Einhaltung angewiesen hat. Zur Sicherstellung dieses Wohlverhaltens verpflichtet sich der Lieferant, alle erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von rechtswidrigen Handlungen, insbesondere zulasten von ASAP zu ergreifen. Dabei wird der Lieferant in seinem Unternehmen diejenigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, um die Einhaltung von wertorientierten Verhaltenskodizes durch seine Arbeitnehmer sowie etwaige Subunternehmer überwachen zu können, insbesondere solche die zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen erforderlich sind.

12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht aufzwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit ASAP zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch welche die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.

ASAP weist den Lieferanten gem. § 33 BDSG darauf hin, dass ASAP über ihn personenbezogene Daten speichert.

LIEFERANTENCODEX

der Firma ASAP Holding GmbH

(Stand August 2023)

ASAP und seine Belegschaft haben sich im Rahmen der Unternehmensleitlinien der ASAP Gruppe dazu verpflichtet, in Übereinstimmung mit dem United Nations Global Compact, die grundlegenden Prinzipien in den Bereichen der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen, des Qualitäts- und Umweltmanagements, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu unterstützen und aktiv anzuwenden.

ASAP erwartet von seinen Lieferanten hierbei volle Akzeptanz und Unterstützung, um diese Prinzipien entlang der gesamten Lieferkette aufrecht zu erhalten.

Innerhalb und außerhalb unserer eigenen Unternehmensgrenzen teilen wir Werte, die wir als essentiell für unsere tägliche Arbeit und das Miteinander erachten.

- › menschlich
- › authentisch
- › kompetent
- › erfrischend
- › begeisternd

Dieses Wertesystem beschreibt, zusammen mit dem Zieldreieck (Qualität, Termin, Kosten), nicht nur den Anspruch von ASAP an sich selbst, sondern auch die Art und Weise des partnerschaftlichen Umgangs miteinander.

Die folgenden Inhalte des ASAP Lieferantencodex gelten für alle Lieferanten und deren Unterlieferanten, von denen ASAP direkt bzw. indirekt Waren und/oder Dienstleistungen bezieht. Wenn im nachfolgenden Text von Lieferanten oder Geschäftspartnern gesprochen wird, ist immer auch die nachfolgende Lieferkette miteingeschlossen.

Menschenrechte

ASAP verfolgt und unterstützt die Werte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Grundsätzen der International Labour Organisation der Vereinten Nationen festgelegt (www.ilo.org) und in der SAI 8000:2008 (Social Accountability International) präzisiert sind (www.sa-intl.org).

Die Prinzipien, bezogen auf die Menschenrechte, lauten wie folgt:

ASAP akzeptiert unter keinen Umständen Kinder- und Zwangsarbeit Freiheitsberaubung, unmenschliche Behandlung, körperliche Züchtigung, Androhung von Gewalt, kollektive Formen der Bestrafung sowie Kürzung der Entlohnung oder andere Formen von Mobbing oder Missbrauch als Mittel zur Erlangung von Disziplin und

Kontrolle sind strengstens untersagt. Gemäß Gesetzgebung des jeweiligen Landes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezogen auf Arbeitszeiten, regelmäßigen Urlaub und Entlohnung für geleistete Arbeit angemessen und fair zu behandeln. Junge Arbeitnehmende sind gemäß geltendem Recht zu schützen.

ASAP lehnt jegliche Form von moderner Sklaverei sowie Zwangsarbeit und Menschenhandel sowie darauf basierender Arbeit ab. Wir wenden uns gegen jedes für ausbeuterische Zwecke und/oder unter Zwang durchgeführte Anwerben, Befördern, Verbringen, Beherbergen oder Aufnehmen von Personen einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen. Die Arbeit bei unseren Lieferanten hat immer freiwillig zu erfolgen. Bei der Einstellung darf vom Beschäftigten nicht verlangt werden, eine Kautions- oder amtliche Ausweisdokumente zu hinterlegen. Das Beschäftigungsverhältnis ist von diesem jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. vertraglich festgelegten Fristen kündbar.

Die Arbeitsbedingungen müssen die Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten und dürfen die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht gefährden. Basierend auf dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sind alle Formen der Diskriminierung und Belästigung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung, sexueller Ausrichtung sowie politischer Zugehörigkeit unzulässig.

Gesundheit und Sicherheit

ASAP erwartet von seinen Lieferanten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu garantieren. Die Lieferanten haben entsprechende Vorkehrungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit zu schaffen. Risiken (insbesondere chemische, physische, mechanische und biologische) sind zu identifizieren und mit Maßnahmen zu versehen, die den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten. Die Implementierung aller erforderlichen Verfahren und Mittel zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes und der angemessenen Wartung der Anlagen und Maschinen ist unabdingbar.

Soziale Grundrechte und Prinzipien

ASAP fordert seine Lieferanten auf, die einschlägigen Vorgaben der International Labour Organisation (www.ilo.org) hinsichtlich der grundlegenden Rechte bei der Arbeit, angemessen umzusetzen. Insbesondere erwarten wir den Schutz und die Achtung der Arbeitnehmerrechte auf Vereinigungsfreiheit und das Führen von Kollektivverhandlungen gemäß den Konventionen C087 und C098 zu den ILO Kernarbeitsnormen.

Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die Beauftragung oder Nutzung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz von Sicherheitskräften die Gefahr von Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit besteht.

Vielfalt, Gleichberechtigung, Inklusion und ethische Rekrutierung

Basierend auf dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sind alle Formen der Diskriminierung und Belästigung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung, sexueller Ausrichtung sowie politischer Zugehörigkeit unzulässig.

Unsere Lieferanten, deren Unterlieferanten incl. aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, jedwede Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, der Behinderung oder der sexuellen Identität zu unterlassen. Jede Form der Herabsetzung oder Beleidigung, auch wenn sie nicht direkt an den Betroffenen gerichtet ist, hat zu unterbleiben. Insbesondere sind diese Prinzipien auch auf den Einstellungsprozess anzuwenden, damit dieser fair und transparent ist und auf Gleichberechtigung basiert.

Qualität und Umwelt

ASAP erwartet von seinen Lieferanten, analog zur Erwartung der ASAP Kunden, ein durchgängiges Qualitätsmanagement mit der konsequenten Verfolgung der Null-Fehler-Strategie. Des Weiteren ist ein und zeitgemäßes Umweltmanagement einzuführen, und dieses im Falle spezifischer Technologien und Verfahren durch entsprechend erforderlicher Zertifizierungen nachzuweisen.

Es ist die Aufgabe der Lieferanten, diese Zielsetzung in einem Qualitätsmanagementsystem zu verankern und alle Prozesse auf dieses Ziel hin auszurichten, da die Qualität von Produkten, einschließlich der Dienstleistungen, immer auch ein Gesamtergebnis aller Aktivitäten in jeder Phase des gesamten Leistungserstellungsprozesses ist. Das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist kontinuierlich zu verbessern.

Zudem erwartet ASAP von ihren Lieferanten und deren Unterlieferanten, in Übereinstimmung mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens, COP21, den nachhaltigen und schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie die systematische Verbesserung der Umweltleistung. Der Lieferant muss alle für den Betriebsstandort geltenden nationalen und internationalen Umweltstandards und -gesetze einhalten. ASAP erwartet vom Lieferanten zudem, dass er schädliche Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch unterlässt, welche die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschweren oder nicht ermöglichen, oder die Gesundheit einer Person schädigen. Dazu gehören auch die Reduzierung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, der Einsatz erneuerbarer Energien, die Reinhaltung und der sparsame Umgang mit Wasser und Luft sowie ein in jeder Beziehung verantwortungsvoller Umgang mit Chemikalien. Abwässer und Emissionen müssen, bevor sie in die Umwelt zurück- und die Atmosphäre abgegeben werden, entsprechend kontrolliert und aufbereitet werden. Abfälle sind, grundsätzlich zu vermeiden und sofern möglich, immer wieder zu verwerten bzw. wieder zu verwenden. An allen Standorten ist ein sicheres Abfallmanagement für die Beförderung, Lagerung und das Recycling einzuführen. Der Einsatz von Chemikalien ist auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken und anfallende Rückstände, sind umweltgerecht zu entsorgen.

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie bei der Entwicklung, der Herstellung und für die Nutzungsphase von Produkten sowie anderen Tätigkeiten, die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung, das Recycling als auch die gefahrlose, umweltfreundliche Entsorgung des Restabfalls berücksichtigen.

Dekarbonisierung

Der Lieferant verpflichtet sich verbindlich Maßnahmen zur Reduzierung seiner direkten und indirekten CO₂-Emissionen (einschließlich seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette) zu ergreifen. Diese umfassen beispielsweise die Nutzung von Grünstrom und den Einsatz von Sekundär- oder Biomaterialien. Wir erwarten vom Lieferanten, dass er Transparenz in Bezug auf seine eigenen Emissionen sowie die der vorgelagerten Lieferketten schafft und sich Reduktionsziele inklusive seiner Lieferkette setzt.

Berichterstattung über Treibhausgasemissionen

Wir halten unsere Lieferanten dazu an über seine Treibhausgasemissionen öffentlich Bericht zu erstatten.

Ethik

ASAP verfolgt die aktive Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Bestechung. Den Lieferanten ist es strengstens untersagt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von ASAP Geldbeträge, Schenkungen oder Wertgegenstände anzubieten, die sich nicht im Rahmen der geschäftsüblichen Sitte und Höflichkeit bewegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ASAP unterliegen diesen Regeln durch die ASAP Compliance Verhaltensweisen ebenfalls verbindlich. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Richtlinien auch entlang seiner Lieferkette eingehalten werden.

Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung - Beschwerdeverfahren

Schwere Regelverstöße unserer Lieferanten beeinträchtigen nicht nur die Reputation oder die finanziellen Interessen des jeweiligen Unternehmens, sondern auch die von ASAP in schwerwiegender Weise. Als Auftraggeber fühlen wir uns mit verantwortlich für regelkonformes Verhalten in der Lieferkette. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Unterauftragnehmern im Rahmen eines fairen und transparenten Verfahrens die Einrichtung eines Beschwerde- und Hinweisgebersystems zur Aufdeckung von Regelverstößen. In keinem Fall tolerieren wir, dass Hinweisgeber unter Druck gesetzt oder diskriminiert werden.

Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

ASAP unterstützt einen fairen und unverfälschten Wettbewerb. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, Fairness und die Einhaltung der Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts. Dies bedeutet zum Beispiel, dass mit Mitbewerbern keine Gespräche geführt werden, bei denen Preise beziehungsweise Leistungen abgesprochen werden oder andere verbotene Abstimmungen über das Marktverhalten vorgenommen werden. Unzulässig sind auch Absprachen mit Geschäftspartnern sowie Dritten über einen Wettbewerbsverzicht oder über die Aufteilung von Kunden und Gebieten. Untersagt ist zudem eine unsachgemäße Bevorzugung oder der Ausschluss von Vertragspartnern.

Interessenkonflikte

ASAP verpflichtet seine Lieferanten, Konflikte zwischen privaten und geschäftlichen Interessen bzw. aus der Beziehung zu Dritten zu vermeiden. Entscheidungen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit uns, sind ausschließlich auf Grundlage objektiver Kriterien zu treffen und dürfen nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflusst werden. Potenzielle Interessenkonflikte auch aus Partnerschaften oder Zusammenarbeit mit Dritten bzw. jeglicher scheinbar oder tatsächlich auftretende Interessenkonflikt anderer Art ist offenzulegen.

Finanzielle Verantwortung

Wir verpflichten unsere Lieferanten ihre Bücher und Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen. Transparenz und Korrektheit der Abschlüsse und der Reportings sind hierbei oberstes Gebot. Alle an der Erstellung der Abschlüsse direkt oder indirekt beteiligten Personen stellen durch entsprechende Sorgfalt sicher, dass die Darstellung korrekt ist.

Offenlegung von Informationen

Wir verpflichten unsere Lieferanten die Publizitätspflicht oder Offenlegungspflicht nach den gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

Ausfuhrkontrolle und Wirtschaftssanktionen

ASAP erwartet von seinen Lieferanten alle Vorschriften für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen, Technologien, Software und Informationen einzuhalten. Neben dem eigentlichen grenzüberschreitenden Warenaustausch gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für nur vorübergehende Ausfuhren, wie z.B. die Mitnahme von Gegenständen und technischen Unterlagen auf Geschäftsreisen oder elektronische Übertragungen, per E-Mail oder in die Cloud. Eine Zusammenarbeit mit Personen oder Unternehmen, die auf Sanktionslisten aufgeführt sind, ist auszuschließen. In Zweifelsfällen ist bei für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zuständigen Stellen Rat einzuholen.

Privatsphäre, Datenschutz und Datensicherheit

Der Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Bewerbern, Kunden, Lieferanten und Partnern hat für uns einen hohen Stellenwert. Wir wissen um die Sensibilität dieser Informationen. ASAP erwartet, dass auch unsere Lieferanten, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten wie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einhalten und sämtliche erforderlichen Technisch Organisatorischen Maßnahmen treffen, um die überlassenen Daten vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

Land, Wald, Wasserrechte sowie Zwangsäumung

ASAP beteiligt sich an keiner widerrechtlichen Zwangsäumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert und erwartet dies auch von seinen Lieferanten.

Tierschutz

Wir erwarten, dass alle nationalen und internationalen Rechtsnormen zu Tierschutz und Tierwohl durch unsere Geschäftspartner eingehalten werden.

Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Wir erwarten, dass der Lieferant natürliche Ökosysteme schützt und nicht zu Veränderung, Entwaldung sowie Schädigung natürlicher Wälder und anderer natürlicher Ökosysteme beiträgt. Dabei sollen, wo zutreffend, die Richtlinien des High Conservation Value Resource Network (HCV) und des High Carbon Stock Approach (HCSA) angewendet werden. Die wissenschaftliche Forschung zu den ökologischen Folgen des Tiefseeabbaus ist noch unzureichend, sodass eine Bewertung der Umweltrisiken zum jetzigen Stand nicht möglich ist.

ASAP

Solange nicht sichergestellt ist, dass der Schutz des marinen Ökosystems gewährleistet werden kann, schließen wir (entsprechend dem Vorsorgeprinzip / precautionary principle) die Nutzung von Rohstoffen aus der Tiefsee für unsere Produkte aus und erwarten dies ebenfalls von unserem Lieferanten und dessen Lieferkette.

Einhaltung

Die Einhaltung der beschriebenen Inhalte ist durch die Implementierung interner Prozesse und Methoden sicherzustellen und vom Management der Lieferanten zu gewährleisten. ASAP behält sich vor die Einhaltung durch Audits beim Lieferanten zu verifizieren.

Zu widerhandlung gegen diese Verhaltensleitlinien können an compliance@ASAP.de oder an die Telefonnummer +49 8458 3389 777 gemeldet werden. Die Meldung zieht keinerlei Vergeltungsmaßnahmen nach sich. Der Übermittler erhält eine Eingangsbestätigung und wird über den weiteren Verlauf informiert.

Die Einhaltung wird bestätigt.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift Lieferant